

**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene  
Auswahlverfahren in den Studiengängen  
Humanmedizin und Zahnmedizin, Biologie, Pharmazie und Psychologie  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 21. April 2011

Aufgrund von § 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Mecklenburg-Vorpommern (Hochschulzulassungsgesetz – HZG M-V) vom 14. August 2007 (GVObI. M-V 2007 S. 286) erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin, Biologie, Pharmazie und Psychologie:

**Artikel 1**

Die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin, Biologie, Pharmazie und Psychologie vom 18. April 2006, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungssatzung vom 19. Februar 2009, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin sowie Pharmazie der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald“
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Die §§ 16 bis 19 (3. Teil: Regelungen für Zulassung im Studiengang Biologie) werden gestrichen.
  - b) Die bisherigen §§ 20 bis 23 werden zu den §§ 16 bis 19. Die Wörter „4. Teil“ werden durch die Wörter „3. Teil“ ersetzt.
  - c) Die bisherigen §§ 24 und 25 (5. Teil: Regelungen für Zulassung im Studiengang Psychologie) werden gestrichen.
  - d) Der bisherige § 26 wird zu § 20. Die Wörter „6. Teil“ werden durch die Wörter „4. Teil“ ersetzt.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Wörter „Biologie (Diplom),“ und „, Psychologie“ werden gestrichen.
  - b) Die Wörter „Zentralen Vergabestelle für Studienplätze (ZVS)“ werden durch die Wörter „Stiftung für Hochschulzulassung (SfH)“ ersetzt.

4. In §§ 4 Absatz 1 Satz 1, 5 Absatz 1 und 2, 6 und 20 wird jeweils das Wort „ZVS“ durch das Wort „SfH“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „am Leistungskurs“ durch die Wörter „am Unterricht mit erhöhtem Anforderungsniveau mit mindestens 4 Stunden pro Woche über 4 Halbjahre oder am Leistungskurs“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „an mindestens 2 Leistungskursen in den Fächern“ durch die Wörter „an einem Unterricht im Sinne von Satz 1 in mindestens zwei der Fächer“ ersetzt.
    - cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sind die in Satz 1 und 2 genannten Angaben auf dem Abiturzeugnis nicht ausgewiesen, werden auch entsprechende Nachweise der Schulleitung anerkannt.“
  - b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Als berufspraktische Erfahrung im Sinne von Absatz 3 gilt auch der Nachweis von mindestens 60 ECTS-Punkten in einem naturwissenschaftlichen, mathematischen, informatischen oder ingenieurwissenschaftlichen Bachelorstudiengang oder vergleichbare Leistungen in einem anderen Hochschulstudiengang der vorgenannten Fachrichtungen.“
6. Dem § 10 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Bewerber/innen, die bereits zwei Mal an einem Auswahlgespräch teilgenommen haben, erhalten keine weitere Einladung zu einem Auswahlgespräch.“
7. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.
  - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie dem Bewerber mindestens 7 Tage vor dem Auswahlgespräch zugegangen ist.“
  - c) In Satz 3 wird das Wort „erhält“ durch das Wort „enthält“ ersetzt und hinter „eigenhändig“ wird das Wort „handschriftlich“ eingefügt.
8. Die §§ 16 bis 19 (3. Teil: Regelungen für Zulassung im Studiengang Biologie) werden gestrichen.
9. Die Wörter „4. Teil“ werden durch die Wörter „3. Teil“ ersetzt.

10. Die bisherigen §§ 20 bis 23 werden zu den §§ 16 bis 19.

11. § 18 (bisher § 22) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „am Leistungskurs“ durch die Wörter „am Unterricht mit erhöhtem Anforderungsniveau mit mindestens 4 Stunden pro Woche über 4 Halbjahre oder am Leistungskurs“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sind in Absatz 1 Satz 1 genannten Angaben auf dem Abiturzeugnis nicht ausgewiesen, werden auch entsprechende Nachweise der Schulleitung anerkannt.“

12. Die bisherigen §§ 24 und 25 (5. Teil: Regelungen für Zulassung im Studiengang Psychologie) werden gestrichen.

13. Die Wörter „6. Teil“ werden durch die Wörter „4. Teil“ ersetzt.

14. Der bisherige § 26 wird zu § 20.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 15. Dezember 2010 und 20. April 2011.

Greifswald, den 21. April 2011

**Der Rektor  
Der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Prof. Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

hochschulöffentlich bekannt gemacht am 21.04.2011